

**Satzung
über die Ehrung verdienstvoller Bürger durch die Stadt Kirchberg (Ehrensatzung) vom
22.12.2009**

Aufgrund §§ 4 und 26 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Stadt Kirchberg kann natürliche Personen, die sich um die Stadt durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, nach Maßgabe dieser Satzung ehren.
2. Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
3. Die Ehrungen sollen feierlich und würdig erfolgen.
4. Über die Verleihung und Aberkennung der Ehrung entscheidet der Stadtrat.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen der Stadt Kirchberg sind

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- Verleihung der Ehrenurkunde "Verdienstvoller Bürger der Stadt Kirchberg"

§ 3 Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Kirchberg an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse der Stadt in besonders hohem Maße über einen langen Zeitraum bzw. weit über zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.
2. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts haben Bürger und juristische Personen mit Wohnsitz in der Stadt Kirchberg und der Bürgermeister. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Nach Beschlussfassung des Stadtrates ist das Einverständnis der zu ehrenden Person bzw. bei verstorbenen Personen das Einverständnis der nächstliegenden Verwandten einzuholen.
3. Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Beratung und Beschlussfassung sind öffentlich.
4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.
Sie besteht aus
 - der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde
 - der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Kirchberg
 - einem Ehrengeschenk
5. Die Stadt Kirchberg kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigem Verhalten wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten des Bürgers und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen des Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten. Vor einer Entscheidung des Stadtrates ist der Betroffene anzuhören, ggf. in Form einer schriftlichen Anhörung. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in öffentlicher Sitzung. Nach Aberkennung erfolgt ein entsprechender Vermerk im Ehrenbuch der Stadt Kirchberg.

§ 4 Ehrenurkunde "Verdienstvoller Bürger der Stadt Kirchberg"

1. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, die die Stadt Kirchberg an lebende oder verstorbene Personen verleiht.
Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse der Stadt besonders verdient gemacht haben.
Insbesondere sollen Bürger geehrt werden, die besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet aufzuweisen haben oder sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfe bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben.
2. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Ehrenurkunde haben Bürger und juristische Personen mit Wohnsitz in der Stadt Kirchberg und der Bürgermeister. Die Anträge sind zu begründen. Die Verleihung ist auf wenige Personen zu beschränken.
3. Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenurkunde bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.
4. Die Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

Sie besteht aus

- der Lobrede
- der Verleihungsurkunde
- der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Kirchberg

5. Die Stadt Kirchberg kann die Ehrung "Verdienstvoller Bürger der Stadt Kirchberg" aus wichtigem Grund wegen unwürdigem Verhalten wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten des Bürgers und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen des Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten. Vor einer Entscheidung des Stadtrates ist der Betroffene anzuhören, ggf. in Form einer schriftlichen Anhörung. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Nach Entziehung der Ehrung erfolgt ein entsprechender Vermerk im Ehrenbuch der Stadt Kirchberg.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 22.12.2009


W. Becher
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.